

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 104 (1959)
Heft: 4

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. Januar 1959, Nummer 1

Autor: Suter, Max / Künzli, H. / Meier, R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

53. JAHRGANG

NUMMER 1

23. JANUAR 1959

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 28. Februar 1959, 14.30 Uhr, im Hörsaal
101 der Universität Zürich.

GESCHÄFTE

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 28. Juni 1958 (Pädagogischer Beobachter Nummer 12/1958)
2. Namensaufruf
3. Mitteilungen
4. Ersatzwahl in den Synodalvorstand
5. Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 (Umschulungskurse)
6. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899
7. Allfälliges

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten des ZKLV rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen (§ 32 der Statuten).

Zürich, den 12. Januar 1959

Für den Vorstand des ZKLV:

Der Präsident: M. Suter

Der Aktuar: H. Künzli

Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern

Zu Beginn des Jahres 1957 reichte Kantonsrat W. Wagner eine Motion ein, in welcher zur Bekämpfung des Lehrermangels im Kanton Zürich die Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern beantragt wurde. In einer Eingabe an die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat wies der Vorstand des ZKLV am 23. Mai 1957 darauf hin, dass im Kanton Zürich die Möglichkeit bestehe, den Lehrermangel ohne solche Notmassnahmen zu beheben, weshalb auf die Durchführung von Umschulungskursen verzichtet werden solle. In der gleichen Eingabe wurden den Erziehungsbehörden verschiedene Sofortmassnahmen (Errichtung einer Lehramtsabteilung in Zürich, Ausbau des Oberseminars) vorgeschlagen. In einer weiteren Eingabe vom 12. September 1957 wurde der Erziehungsdirektion die Vermehrung der Klassen an der Töcherschule der Stadt Zürich und die Führung von zwei zusätzlichen Klassen des Unterseminars Küssnacht in Zürich empfohlen.

Der Erziehungsrat und der Regierungsrat gelangten ebenfalls zur Auffassung, die Umschulung von Berufsleuten sei als unzweckmässige Notlösung abzulehnen. Der Regierungsrat vertrat diese Auffassung auch in der Beantwortung der Motion Wagner im Kantonsrat. Dieser beschloss aber trotzdem, eine Kommission damit zu

beauftragen, die Möglichkeiten zur Behebung des Lehrermangels zu prüfen, welche in den Motionen Wagner (Umschulungskurse), Schmid (Schaffung einer Lehramtsabteilung in Zürich) und Bühner (Dezentralisation und Vereinheitlichung der Lehrerbildung) vorgeschlagen wurden.

Diese Kommission (Vorsitz: Prof. Dr. E. Leemann) beantragte dann dem Rate in dessen Sitzung vom 10. November 1958, es sei der Teil der Motion Wagner, welcher die Umschulung von Berufsleuten fordere, erheblich zu erklären. Gleichzeitig stellte sie eine neue Motion auf, welche eine Reihe Vorschläge zur Reorganisation der Lehrerbildung enthält. Diese Motion der Kommission wurde vom Erziehungsdirektor zur Prüfung entgegengenommen. Zu den darin gemachten Vorschlägen wird die Lehrerschaft in nächster Zukunft ebenfalls Stellung nehmen müssen.

Der Kantonsrat beschloss in der gleichen Sitzung, dem Antrag seiner Kommission folgend, mit 106 gegen 18 Stimmen die Motion Wagner als erheblich zu erklären. Damit war nun die Regierung, entgegen ihrer Auffassung, veranlasst, die Vorarbeiten zu treffen, welche die Durchführung von Umschulungskursen ermöglichen.

Sie stellte fest, dass zur Durchführung solcher Kurse eine Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 notwendig ist. Gemäss § 6 des Unterrichtsgesetzes ist die Entwerfung und Vorberatung aller das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen Aufgabe der Direktion des Erziehungswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrat. Dieses Verfahren wurde bisher immer innegehalten, so z. B. auch bei der Abänderung der Lehrerbildungsgesetze, welche die Zulassung ausserkantonaler Lehrer zum zürcherischen Schuldienst regelte.

Ueberraschenderweise erschien nun aber bereits am 27. November 1958 der nachstehende Antrag des Regierungsrates zur Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule:

Gesetz

über die Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938.
(Vom)

Art. 1

Das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 wird durch die folgende Bestimmung ergänzt:

§ 7^{bis}. Ausnahmsweise kann das Fähigkeitszeugnis in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen auch Kandidaten ohne Mittelschulbildung im Alter von 22 bis 32 Jahren verliehen werden, die einen mindestens zweijährigen Ausbildungskurs absolviert und sich über ihre Lehrbefähigung ausgewiesen haben.

Der Regierungsrat ordnet die Organisation solcher Kurse.

Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Es tritt am 30. April 1965 ausser Kraft.

Weisung

Der Kantonsrat hat am 10. November 1958 mit 106 gegen 18 Stimmen entgegen dem Antrag des Regierungsrates die Motion Nr. 923 betreffend die Durchführung von Sonderkursen zur Ausbildung von Berufstätigen zu Primarlehrern erheblich erklärt. Die Durchführung solcher Kurse bedingt eine Aenderung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938. Das Lehrerbildungsgesetz wurde letztmals in der Volksabstimmung vom 7. April 1957 revidiert, indem die Möglichkeit der Anerkennung ausserkantonalen Lehrpatente eingeführt wurde. Eine solche Anerkennung setzt eine der zürcherischen Ausbildung annähernd gleichwertige Ausbildung sowie die Bewährung in fünfjähriger Praxis voraus. Wenn schon hierfür eine Gesetzesänderung als erforderlich angesehen wurde, obwohl es sich um eine temporäre Massnahme bei Lehrermangel handelt, so hat dies erst recht für Sonderkurse in der vorgesehenen Art zu gelten, die eine grundsätzlich neue Form der Lehrerbildung darstellen und damit in ihrer Tragweite über die Bedeutung der Gesetzesrevision vom 7. April 1957 hinausgehen.

§ 1 des geltenden Gesetzes gliedert die Ausbildung der Primarlehrer in die Allgemeinbildung am Unterseminar und die berufliche Ausbildung am Oberseminar und setzt die gesamte Ausbildungszeit auf fünf Jahre fest. § 4 bestimmt die Aufnahmebedingungen ins Oberseminar, wobei die Absolvierung des Unterseminars, einer andern, in Organisation und Lehrplan dem staatlichen Unterseminar angepassten zürcherischen Lehrerbildungsanstalt, die Absolvierung einer Lehramtsabteilung oder einer andern gleichwertigen Mittelschulbildung und des Vorkurses des kantonalen Oberseminars verlangt werden. Es wird somit eine Allgemeinbildung mit kantonaler oder eidgenössischer Maturitätsberechtigung als Vorbedingung für die berufliche Schulung im Oberseminar vorausgesetzt, einer der Hauptpunkte der Reform der Lehrerbildung von 1938 in Uebereinstimmung mit den in Art. 62 Kantonsverfassung an die Lehrerbildung gestellten Forderungen umfassender wissenschaftlicher und beruflicher Befähigung. Auch die allgemeine Klausel des § 4, Absatz 2, des Lehrerbildungsgesetzes, wonach der Erziehungsrat über die Zulassung weiterer Bewerber entscheidet, muss im gleichen Sinne interpretiert werden. Diese gesetzlichen Bedingungen können mit Sonderkursen, die, sollen sie ihren Zweck eines raschen Beitrages zur Bekämpfung des Lehrermangels erfüllen, erheblich weniger als fünf Jahre betragen müssen, nicht eingehalten werden.

Die vom Kantonsrat geforderten Kurse, bei welchen das Fundament der Allgemeinbildung in einer Mittelschule durch den Wert der beruflichen Erfahrung und allgemeinen Lebenserfahrung ersetzt werden soll, bedeuten einen Einbruch in den bisherigen gesetzlichen Aufbau der Lehrerbildung, einen prinzipiell neuen Ausbildungsweg, so dass eine Gesetzesänderung unumgänglich ist, auch wenn die Kurse nur als temporäre, zusätzliche Massnahme zur Sicherung eines genügenden Lehrernachwuchses gedacht sind.

Der Regierungsrat unterbreitet daher dem Kantonsrat entsprechend dem ihm mit der Erheblicherklärung der Motion erteilten Auftrag den vorstehenden Gesetzesentwurf zur Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlage. Er beantragt, das Lehrerbildungsgesetz durch einen § 7^{bis} zu ergänzen, welcher die Durchführung von Lehrerbildungskursen und die Verleihung des Fähigkeitszeugnisses in Abweichung von den genannten gesetzlichen Bestimmungen gestattet. Dabei ist eine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer festzulegen, die nach den Erfahrungen anderer Kantone dem Minimum dessen entspricht, was gefordert werden

muss. Die Aufnahmebedingungen sind weit zu halten, um allen geeignet erscheinenden Anwärtern den Zutritt zu ermöglichen. Abzulehnen wäre daher, ihn etwa von einer nach dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung anerkannten Berufslehre oder von einer erfolgreichen beruflichen Laufbahn abhängig zu machen, ist doch denkbar, dass erzieherisch begabte Bewerber entgegen ihren Neigungen durch äussere Umstände zu einer andern beruflichen Tätigkeit gezwungen waren, keine abgeschlossene Berufslehre besitzen und in ihrer bisherigen Tätigkeit wenig Erfolg hatten, sich aber zu tüchtigen Lehrern entwickeln können, wenn sich ihnen nunmehr nachträglich eine Möglichkeit dazu öffnet. Wird auch in der Regel der bisherigen Bewährung in Lehre und Beruf entscheidendes Gewicht zukommen, so wäre es doch nicht angebracht, andere Bewerber von vorneherein auszuschliessen. Der Entwurf hebt daher nur hervor, dass es sich um Kandidaten ohne Mittelschulbildung handelt, wodurch sich dieser Ausbildungsweg von der ordentlichen Ausbildung unterscheidet; im einzelnen soll die Umschreibung der Aufnahmebedingungen wie auch die Organisation der Kurse dem Regierungsrat überlassen bleiben, um sie auch jederzeit den Verhältnissen und Erfahrungen anpassen zu können. Für die Patentierung soll ferner eine untere und obere Altersgrenze von 22 bzw. 32 Jahren festgesetzt werden, so dass der Eintritt frühestens nach dem vollendeten 20. und spätestens vor Vollendung des 30. Altersjahres erfolgen kann. Vor dem 20. Altersjahr fehlt es an der charakterlichen Reife und Lebenserfahrung in einer längeren beruflichen Tätigkeit, wie sie sinngemäss von den Teilnehmern gefordert werden müssen. Auch soll eine frühere Eintrittsmöglichkeit nicht dazu führen, dass etwa Mittelschüler, denen nach der Maturität der Weg ins Oberseminar über den Vorkurs offensteht, die Ausbildung an der Mittelschule vorzeitig abbrechen, um über den Umschulungskurs rascher zum Patent zu gelangen. Die genannte obere Altersgrenze ist nach den Erfahrungen bei den Aufnahmen in den Vorkurs des Oberseminars mit den in diesem Alter rasch zunehmenden Schwierigkeiten der Umstellung und Einfühlung in einen neuen Beruf gerechtfertigt. Die Wählbarerklärung soll nach den ordentlichen Bedingungen des § 8 des Gesetzes erfolgen, insbesondere unter der Bedingung, dass das Wählbarkeitszeugnis zwei Jahre nach der Patentierung unter der Voraussetzung der genügenden Bewährung in der Praxis verliehen wird. Da die Kurse eine ausserordentliche Massnahme zur Ueberwindung des gegenwärtigen Lehrermangels darstellen, soll die Geltungsdauer des Gesetzes bis zu einem Zeitpunkt, in welchem aller Voraussicht nach ein genügender Nachwuchs aus den kantonalen Lehrerbildungsanstalten zu erwarten ist, das heisst bis Frühjahr 1965 befristet werden. Es würde dies ab Frühjahr 1959 die Durchführung von fünf zweijährigen Kursen gestatten, der letzte Kurs beginnend im Frühjahr 1963 mit Abschluss im Frühjahr 1965.

Der Regierungsrat hält sich sodann für verpflichtet, schon für die Gesetzesberatung auf die finanziellen Konsequenzen aufmerksam zu machen. Die kantonsrätliche Kommission zur Behandlung der Motion hat angenommen, dass es möglich sein sollte, in zwei Kursen zu etwa 50 Teilnehmern rund 100 Lehrer zusätzlich auszubilden. Die reinen Kurskosten (Lehrauftragsentschädigungen, Aufwendungen für zusätzliche Uebungsklassen, Entschädigungen an die Praxislehrer und Unkostenbeiträge an die Kursteilnehmer während der Landpraxis) sind pro Kurs auf mindestens Fr. 150 000.— zu veranschlagen. Dabei ist die Miete von Unterrichtslokalitäten nicht eingerechnet, die sich zurzeit noch nicht schätzen lässt; sicher ist aber, dass bei der gegenwärtigen Belegung des kantonalen Oberseminars und der andern Seminarien der Kurs nicht an einer bestehenden Lehrerbildungsanstalt durchgeführt werden kann, sondern die Unterrichtsräumlichkeiten besonders beschafft werden müssen. Aus dem gleichen Grund wird auch die Kursleitung nicht von einer Seminarleitung übernommen werden können, so dass mit zusätzlichen Kosten für die Kursleitung zu rechnen sein wird.

Dazu muss mit aller Wahrscheinlichkeit ein bedeutend höherer Betrag für Stipendien in Aussicht genommen wer-

den. Wenn davon ausgegangen wird, dass Bewerber umgeschult werden sollen, die sich in einer andern beruflichen Tätigkeit über ihre Tüchtigkeit ausgewiesen haben, so würde es nicht verstanden, wenn die Umschulung nicht zu Bedingungen geschehen würde, welche ihnen dieselbe ohne finanzielle Bedrängnis gestattet. Für verheiratete Kursteilnehmer, eventuell mit Kindern, werden deshalb Stipendien vorgesehen werden müssen, die einen erheblichen Teil des Lebensunterhaltes während zweier Jahre decken. Zudem ist für ältere Kursteilnehmer, die eine gute berufliche Stellung aufgeben, um sich während zweier Jahre ohne Verdienstmöglichkeit umschulen zu lassen, ein Anfangsgehalt von Fr. 9600.— (als Vikar Fr. 8280.—) kaum zumutbar, wobei auch nicht sofort mit einer Gemeindegulage gerechnet werden kann, richten doch eine grössere Zahl Gemeinden wie auch die beiden Städte in den ersten zwei Dienstjahren keine oder nur eine reduzierte Zulage aus. Es sind deshalb auch ausserordentliche Besoldungszulagen in Betracht zu ziehen, und zwar um so eher, als für ältere Kursteilnehmer über 30 Jahren der Einkauf in die Beamtenversicherungskasse erhebliche finanzielle Anstrengungen erfordern wird. Sind auch genauere Berechnungen erst auf Grund der Anmeldungen und nach der Abklärung der finanziellen Verhältnisse der Bewerber möglich, so dürften doch die Aufwendungen an Stipendien und Besoldungszulagen mindestens das Doppelte der reinen Kurskosten erreichen, ja aller Wahrscheinlichkeit nach übersteigen. Die Kurse werden somit bei mehrmaliger Wiederholung bedeutende Aufwendungen erfordern.

Zürich, den 27. November 1958.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident: *R. Meier*
Der Staatsschreiber: *Dr. Isler*

Trotz der eindeutigen Bestimmung des § 6 des Unterrichtsgesetzes hatte der Erziehungsrat weder von der Direktion des Erziehungswesens noch vom Regierungsrat einen Auftrag erhalten, zur vorgesehenen Abänderung des Lehrerbildungsgesetzes Anträge zu stellen.

Durch dieses Vorgehen wurde es dem Erziehungsrat aber auch verunmöglicht, durch Erteilung eines Begutachtungsauftrages über die Kantonale Schulsynode an die Schulkapitel die Lehrerschaft zur Mitarbeit heranzuziehen. Nach gegenseitiger Fühlungnahme machten der Vorstand der Schulsynode und der Vorstand des ZKLV sofort die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat darauf aufmerksam, dass die Lehrerschaft auf ihrem Rechte bestehe, zu der vorgesehenen Gesetzesänderung zuhanden des Erziehungsrates Stellung nehmen zu können.

Indessen bestellte das Büro des Kantonsrates bereits am 18. Dezember 1958 eine Kommission zur Vorberatung des regierungsrätlichen Antrages vom 27. November 1958. Am 24. Dezember 1958 beantwortete Herr Erziehungsdirektor Dr. Vaterlaus das Begehren des Vorstandes des ZKLV auf Erteilung eines Begutachtungsauftrages an die Schulkapitel. Zur Rechtfertigung des eingeschlagenen Verfahrens wurde in diesem Schreiben ausgeführt:

«Der Regierungsrat konnte sich nicht dem Vorwurf der Verschleppung aussetzen, weshalb der Entwurf dem Kantonsrat ohne Begutachtung durch die Kapitel unterbreitet worden ist, zumal diese auch am Auftrag an den Regierungsrat nichts zu ändern vermocht hätte. In dieser Situation hätte auch eine nachträgliche Begutachtung durch die Kapitel nicht den ihr sonst nach Gesetz zukommenden Sinn der fachmännischen Beurteilung einer Vorlage vor dem Entscheid des Erziehungsrates und Regierungsrates. Dazu kommt die praktische Erwägung, ob sich die mit einer Begutachtung durch die Kapitel verbundenen Umtriebe und

Beanspruchung rechtfertigen, da die Zustimmung des Kantonsrates zur Gesetzesvorlage nicht im voraus gewiss zu sein scheint, nachdem in den der Erheblicherklärung vorangehenden Beratungen kaum mit der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung gerechnet worden ist.»

Abgesehen von allen rechtlichen Ueberlegungen, welche gegenüber dieser Begründung erhoben werden müssen, sei hier darauf hingewiesen, dass durch das Begutachtungsverfahren keine Verschleppung in der Behandlung des Geschäftes eingetreten wäre, hatte doch der Synodalvorstand dessen raschmögliche Behandlung in verbindlicher Form zugesichert.

Die kantonsrätliche Kommission zur Beratung der Gesetzesvorlage trat schon am 29. Dezember 1958 zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Noch am 27. Dezember erhielten deren Mitglieder die nachstehende

Eingabe des Vorstandes des ZKLV:

An die Kommission des Kantonsrates zur Beratung des Gesetzes über die Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 (Antrag des Regierungsrates vom 27. November 1958)

*Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Kantonsräte,*

Schon seit mehreren Jahren beschäftigt das Problem des Lehrermangels an der Volksschule die Organisationen der zürcherischen Volksschullehrerschaft. Wiederholt haben wir den zuständigen Behörden Vorschläge unterbreitet, welche uns geeignet scheinen, den Nachwuchs an qualifizierten und sorgfältig ausgebildeten Lehrkräften in genügender Zahl sicherzustellen. Durch Aufrufe in der Tagespresse wurden die vor der Berufswahl stehenden jungen Leute auf den grossen Bedarf an Lehrkräften aufmerksam gemacht und sie ermuntert, sich zur Aufnahmeprüfung an die Lehrerbildungsanstalten anzumelden. Diesen Bemühungen ist es mindestens teilweise zuzuschreiben, dass die zurzeit an den Lehrerbildungsanstalten in Ausbildung begriffenen Jahrgänge erwarten lassen, die Mangellage werde in den nächsten Jahren überwunden werden können.

Im Jahre 1957 wurde durch eine Abänderung des Lehrerbildungsgesetzes (Zulassung ausserkantonalen Lehrer) eine weitere Massnahme zur Linderung des Lehrermangels an der Volksschule verwirklicht. Im Rahmen ihres Vernehmlassungsrechtes stimmte die gesamte zürcherische Volksschullehrerschaft damals dieser Lösung zu, welche eine gewisse Gewähr dafür bot, dass nur gründlich ausgebildete und bewährte Kandidaten zum zürcherischen Schuldienst zugelassen würden. Die Erfahrungen der beiden letzten Jahre haben die Richtigkeit dieser Stellungnahme bestätigt, wenn auch gewisse unerfreuliche Nebenerscheinungen erwartungsgemäss nicht ausblieben.

Die obigen Ausführungen belegen die ernsthaften Bemühungen der Lehrerschaft, an der Behebung des Lehrermangels mitzuhelfen. Dagegen fühlen wir uns aus unserer Verantwortung gegenüber dem Niveau der zürcherischen Schulbildung heraus verpflichtet, der Lehrerbildung auch in qualitativer Hinsicht unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Verpflichtung veranlasst uns, Ihnen, sehr geehrte Herren Kantonsräte, nachstehend unsere Stellungnahme zu der durch den Entwurf des Regierungsrates vom 27. November 1958 vorgesehenen Ergänzung des Lehrerbildungsgesetzes bekanntzugeben. Diese Stellungnahme stützt sich auf eine Umfrage bei den Vorständen unserer Bezirkssektionen, der Lehrervereine Zürich und Winterthur und der Stufenkonferenzen.

I. DER NACHWUCHS AN LEHRKRÄFTEN IN DEN NÄCHSTEN JAHREN

In ihrem Bericht vom 8. September 1958 hat die Erziehungsdirektion die überschaubare Entwicklung des Lehrernach-

wuchses für die nächsten 5 Jahre dargelegt. Der Bericht darf unseres Erachtens heute nicht einfach mit dem Hinweis auf frühere Fehlprognosen übergangen werden. Diese Berechnung, welche, wie durch einen Vergleich ohne weiteres festgestellt werden kann, im Gegensatz zu früheren Berichten alle aus der Praxis bekannten Faktoren ernsthaft berücksichtigt, kommt zum Schluss, *auf Beginn des Schuljahres 1962/63 werde eine gewisse Normalisierung der Lage eintreten*. Selbstverständlich wird es aber trotzdem in naher Zukunft Aufgabe der Behörden sein, den Lehrerbildungsanstalten die Möglichkeit zu geben, auch weiterhin genügend Kandidaten aufzunehmen und auszubilden. Wenn diese Massnahmen bald getroffen werden, kann mit Sicherheit eine endgültige Ueberwindung der Notlage erwartet werden, da, wie die nachstehenden Zahlen beweisen, *im Kanton Zürich durchaus genügend Anwärter vorhanden sind, welche sich auf dem normalen Wege zum Lehrer ausbilden lassen möchten*.

Anmeldungen zu den Aufnahmeprüfungen in die Lehrerbildungsanstalten im Kanton Zürich:

	1956	1957
Unterseminar Küsnacht	121	178
Lehramtsabteilung Wetzikon	41	51
Lehramtsabteilung Winterthur	46	86
Evangelische Seminar Unterstrass	32	30
Töchterchule der Stadt Zürich	56	79

Die genauen Zahlen über die Anmeldungen auf das Frühjahr 1958 konnten wir uns in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr beschaffen. Wir wissen aber, dass sie nicht unter den Zahlen von 1956/57 liegen. Angesichts dieser Zahlen erscheint es uns als dringend notwendig, Vorkehrungen zu treffen, damit nicht in Zeiten des Lehrermangels fähige Kandidaten wegen Raummangels abgewiesen werden müssen.

Zum Vergleiche sei hier darauf hingewiesen, dass z. B. im Kanton Aargau im Zeitpunkt der Einführung von Sonderkursen die Situation wesentlich schwieriger war, da mit keiner wesentlichen Vermehrung der Patentierungen gerechnet werden konnte und zudem infolge der beabsichtigten Erweiterung der Lehrerausbildung von 4 auf 5 Jahre mit dem Ausfall eines ganzen Patentjahrganges gerechnet werden musste.

Es ist festzuhalten, dass im Kanton Zürich heute ein spürbarer Lehrermangel besteht, welcher sich auf Beginn des Schuljahres 1959/60 am schärfsten auswirken wird, worauf dann mit einer zunehmenden Verbesserung der Lage zu rechnen ist. Immerhin ist es aber stark übertrieben, wenn behauptet wird, es fehlten Hunderte von Lehrern, d. h. für ebenso viele Klassen könnten keine Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden. Lediglich für den Vikariatsdienst stehen zu wenig Lehrkräfte zur Verfügung, so dass bei einer zeitlich gedrängten Steigerung des Bedarfes an Vikaren zu Improvisationen gegriffen werden muss.

Hier sei zum Vergleich auf die Verhältnisse im Kanton Bern hingewiesen, wo im Zeitpunkt der Ergreifung ausserordentlicher Massnahmen (Durchführung von Sonderkursen ab 1953) für rund 100 bestehende Klassen überhaupt keine Lehrer zur Verfügung standen und die Zahl der an den Seminarien in Ausbildung begriffenen Kandidaten keine Verbesserung der Lage in naher Zukunft erwarten liess. In einer derartigen Krisenlage befindet sich die zürcherische Volksschule jedoch nicht. Diese Tatsache muss bei der Prüfung der nun zu treffenden Massnahmen berücksichtigt werden.

II. MASSNAHMEN ZUR BEHEBUNG DES LEHRERMANGELS

a) Ausbau der bestehenden Lehrerbildungsanstalten

Wenn auch bis im Jahre 1963 auf Grund der zurzeit in Ausbildung begriffenen Seminaristen und der laut Statistik zu

erwartenden Entwicklung der Schülerzahlen mit einer Normalisierung der Lage gerechnet werden kann, so müssen trotzdem so rasch als möglich die heute bestehenden Lehrerbildungsanstalten ausgebaut werden. Ihre Leistungsfähigkeit ist zwar in den letzten Jahren durch provisorische Vorkehrungen gesteigert worden. Diese Provisorien sollten aber durch definitive Lösungen ersetzt werden, damit auch diese Schulen, wie andere Lehranstalten, unter normalen Bedingungen ihre Aufgaben erfüllen können. Sie werden dann auch in der Lage sein, den im Laufe der nächsten 10 Jahre im Zusammenhang mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes notwendigen zusätzlichen Bedarf an Lehrern auszubilden. Dieser Zusatzbedarf darf übrigens nicht überschätzt werden, da durch die Teilrevision nur eine andere Verteilung der vorhandenen Schüler eintreten wird und die Einführung des 9. Schuljahres sowieso nur langsam erfolgen kann.

b) Ausbau des Vorkurses

Die Ausbildungsmöglichkeit über den Vorkurs öffnete in den letzten Jahren einer stets steigenden Zahl von Absolventen staatlicher und privater Mittelschulen den Weg zum Lehrerberuf. Er wird auch heute schon immer wieder von älteren Interessenten aus andern Berufen beschritten, denen damit die Möglichkeit zu einem Berufswechsel geboten ist. Der auf diesem Wege ausgebildete Lehrernachwuchs ist den aus den Seminarien und Lehramtsschulen kommenden Junglehrern in jeder Hinsicht gleichgestellt und hat somit auch die Grundlagen für eine Weiterausbildung zum Sekundarlehrer.

Durch einen Ausbau dieses Bildungsweges liesse sich in den nächsten Jahren innert nützlicher Frist sicher noch vermehrt zusätzlicher Lehrernachwuchs gewinnen, wobei eine grosszügige Stipendienhilfe wesentlich zum Erfolg dieser Massnahme beitragen würde.

c) Zur Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern

In den Kantonen Bern und Aargau wurde dieser Weg zur Milderung des Lehrermangels beschritten, weil keine anderen Lösungen mehr zur Verfügung standen. Insbesondere sei hier darauf hingewiesen, dass dort keine Möglichkeit bestand, Absolventen von Mittelschulen durch einen Vorkurs in den Lehrerberuf zu führen. Zudem war die Mangelsituation bedeutend krasser. Auf die Weiterführung dieser Kurse wird in Bern übrigens verzichtet, obwohl dort erst auf das Jahr 1960 mit einem Ausgleich zwischen Bedarf und Patentierung gerechnet wird (Berner Schulblatt, 2. Juni 1956).

Im Kanton Zürich liegen aber die Verhältnisse heute doch wesentlich anders, *weshalb wir die Voraussetzungen zur Durchführung eigentlicher Notstandsmassnahmen nicht als gegeben erachten*. Nach dem vorliegenden Antrag zur Abänderung des Lehrerbildungsgesetzes soll bei den Kandidaten für die Umschulungskurse auf die Basis einer gründlichen Allgemeinbildung verzichtet werden, in der Hoffnung, charakterliche Reife, Lebenserfahrung und eine ausgesprochene Neigung zum Lehrerberuf würden diese unvollständige Ausbildung ersetzen. Wie in jedem Berufe, so sind diese Gaben auch im Lehrerberuf wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit. Sie können aber nicht die Lücken in der Berufsausbildung schliessen.

Die Allgemeinbildung und die spezifisch-berufliche Ausbildung gehören untrennbar zum Rüstzeug eines Lehrers. Diese Feststellung gilt insbesondere für den Lehrer an der zürcherischen Volksschule, der in selbständiger Verantwortung mit allen Problemen, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben, fertig werden muss. Die umfassende Schulung gibt dem Lehrer die Freiheit und Sicherheit, sich mit ganzer Kraft und Aufmerksamkeit seiner Aufgabe als Erzieher und Vermittler des Bildungsgutes zuzuwenden. Sie gibt ihm aber auch die Möglichkeit, ständig an seiner Weiterbildung zu arbeiten und die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung (z. B. Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik) in seiner Tätigkeit zu verwerten.

Die Aufgabe des Lehrers ist in den Nachkriegsjahren mit den steigenden Ansprüchen an die Schule hinsichtlich Bildung und Erziehung nicht leichter geworden. Dieser Tatsache wird in der Schweiz und im Auslande durch eine Verbesserung der Lehrerbildung Rechnung getragen, wobei überall der Gedanke, dass Allgemeinbildung und Berufsbildung vertieft werden müssen, leitend ist. Die fünfjährige Lehrerbildung wird heute als der Normalfall betrachtet. Keine der andernorts geplanten Reformen sieht Lösungen von kürzerer Dauer vor, dagegen bestehen aber an verschiedenen Orten weitergehende Pläne, so z. B. auch in Bern, wo Herr Seminardirektor Rutishauser in einem Vortrag über die Reform der bernischen Lehrerbildung eine rund 10semestrigere Ausbildungszeit forderte, welche zwischen dem 9. und 10. Semester durch ein zweijähriges Praktikum ergänzt werden soll.

Die gegenwärtige Situation im Kanton Zürich erfordert nun nicht überstürzte Notlösungen, deren gesetzliche Verankerung durch eine Volksabstimmung ein gefährliches Präjudiz schaffen würde, das dem Niveau der zürcherischen Volksschule und der auf sie ausgerichteten Lehrerbildung in der Zukunft Schaden zufügen könnte.

Wir richten deshalb an Sie, sehr geehrte Herren Kantonsräte, die Bitte, auf die *Einführung von Sonderkursen zur Ausbildung von Primarlehrern zu verzichten* und die dafür vorzusehenden finanziellen Mittel dem Ausbau der bestehenden Lehrerbildungsanstalten zuzuwenden.

Die zürcherische Lehrerschaft wird weiterhin mithelfen an den Bemühungen zur Behebung des Lehrermangels. Unsere Verantwortung gegenüber der Volksschule hindert uns aber daran, Lösungen zuzustimmen, deren Erfolg ungewiss und deren Folgen gefährlich sein können.

Gerne hoffen wir, sehr geehrte Herren Kantonsräte, mit unseren Ausführungen Ihre Zustimmung zu finden, und wir bitten Sie höflich, in diesem Sinne Ihren Entscheid zu treffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: *Max Suter*
Der Aktuar: *H. Künzli*

Ebenfalls rechtzeitig wurde der Kommissionspräsident, Prof. Dr. E. Leemann, durch den Vorstand der Schulsynode darauf aufmerksam gemacht, dass der Lehrerschaft das Recht zur Vernehmlassung beim Zustandekommen der regierungsrätlichen Vorlage nicht gewährt wurde. Die Kommission trat aber trotzdem auf die Beratung des Antrages vom 27. November 1958 ein. Sie stimmte diesem in einer Sitzung grundsätzlich zu, setzte aber die Altersgrenze für die Zulassung der Kandidaten auf 23—40 Jahre hinauf und präzierte die Anforderungen hinsichtlich beruflicher Vorbildung.

Der Präsident des Kantonsrates wurde zuhänden des Kantonsrates am 10. Januar 1959 von den Vorständen der Schulsynode und des ZKLV über die Fehler im Verfahren orientiert, welche bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage begangen wurden. In der Sitzung des Kantonsrates vom 12. Januar 1959 wurde nach einer längeren Eintretensdebatte, in welcher von verschiedenen Kantonsräten ernste Bedenken gegen die geplante Form der Lehrerbildung erhoben wurden, folgende Fassung beschlossen und der Redaktionskommission überwiesen:

Art. 1

Das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 wird durch die folgende Bestimmung ergänzt:

§ 7^{bis}. Ausnahmsweise kann das Fähigkeitszeugnis in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen vorzugsweise männlichen Kandidaten ohne Maturitätsausweis, jedoch in der Regel mit abgeschlossener Berufslehre im Alter von 23—40 Jahren verliehen werden, die einen mindestens zweijährigen Ausbildungskurs absolviert und sich über ihre Lehrbefähigung ausgewiesen haben.

Der Regierungsrat ordnet die Organisation solcher Kurse und umschreibt die näheren Voraussetzungen für deren Besuch.

Art. 2

Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Es tritt am 31. Dezember 1965 ausser Kraft.

Die Schlussabstimmung wird in einer der nächsten Ratssitzungen erfolgen. Deren Ausgang steht fest, nachdem der Rat mit 111:12 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschloss.

Eine demnächst stattfindende ausserordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV wird nun über die Stellungnahme der Lehrerschaft im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung zu entscheiden haben.

Der Präsident des ZKLV:
M. Suter

Der Pädagogische Beobachter

Erneuerung des Separatabonnements für 1959

Der Nummer 1/2 des Jahrganges 1959 liegt ein grüner Einzahlungsschein zur Erneuerung des Separatabonnements für das Jahr 1959 bei. Wir richten an unsere Abonnenten die freundliche Bitte, den Abonnementsbetrag von Fr. 4.— bis Ende Januar auf das Postcheck-Konto VIII 26949 (Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein, Küsnacht ZH) einzuzahlen.

Die Abonnenten der «Schweizerischen Lehrerzeitung» erhalten wie bisher den «Pädagogischen Beobachter» als Beilage gratis.

Die Redaktion des PB

Steuererklärungen 1959

Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, welche zu Beginn dieses Jahres eine Steuererklärung einreichen, geben wir eine Uebersicht über die Verfügungen der Finanzdirektion vom 16. Januar 1952 bezüglich der Pauschalabzüge für Berufsauslagen durch die Lehrerschaft. Grundsätzlich gelten dabei für die eidgenössische Wehrsteuer die gleichen Ansätze wie für die Staats- und Gemeindesteuer. *Ein Unterschied wird bei der Wehrsteuer lediglich für alleinstehende ledige Lehrer und Lehrerinnen und Lehrerehepaare gemacht.* Sie dürfen für Berufsauslagen die im Abschnitt D zusammengestellten Pauschalbeträge in Abzug bringen.

A. Ohne besondern Nachweis können «gemäss Verfügung der Finanzdirektion» als abzugsberechtigte Berufsauslagen geltend gemacht werden:

1. für Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:

- a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) die notwendigen Abonnementskosten
- Bei Benützung der Verkehrsbetriebe der Städte Zürich oder Winterthur betragen die Abzüge: bei täglich

- zweimaliger Benützung im Jahr Fr. 120.—
 Bei täglich viermaliger Benützung im Jahr Fr. 200.—
 b) bei ständiger Benützung eines eigenen
 Fahrrades, mit Einschluss von
 Dienstfahrten im Jahr Fr. 100.—

2. für Mehrkosten der Verköstigung

- bei auswertiger Verköstigung, sofern
 die Dauer der Arbeitspause die Heim-
 kehr nicht ermöglicht pro Arbeitstag
 Fr. 2.—

3. für übrige Berufsauslagen: Abzug im Jahr:

- a) Primarlehrer Fr. 500.—
 b) Sekundarlehrer Fr. 600.—
 c) Arbeitslehrerinnen, Kindergärtne-
 rinnen Fr. 300.—
 d) Gewerbelehrer:
 hauptamtliche, vollbeschäftigte . . Fr. 600.—
 teilweise beschäftigte 10 % der Besol-
 dung, höchstens
 Fr. 600.—
 e) Mittelschullehrer:
 hauptamtliche, vollbeschäftigte . . Fr. 900.—
 teilweise beschäftigte 10 % der Besol-
 dung, höchstens
 Fr. 900.—

Die aus behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben (zum Beispiel Bekleidung von Hausämtern, Erteilung von Fremdsprachunterricht an der III. Sekundarklasse, Leitung des Ergänzungsturnens sowie von Handfertigkeitkursen) entstehenden Auslagen sind in diesen Abzügen bereits berücksichtigt.

4. Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die nicht unter die oben erwähnten «Nebenaufgaben» fällt, dürfen 20 % der Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung, höchstens aber Fr. 1000.—, in Abzug gebracht werden.

B. Grössere Abzüge für Berufsauslagen

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die festgesetzten Pauschalabzüge nicht ausreichen, so hat er seine Berufsauslagen im vollen Umfange nachzuweisen.

In den Pauschalbeträgen für Primarlehrer und für Sekundarlehrer sind eingeschlossen: Ausgaben für Berufsliteratur, für Anschaffung von persönlichem Anschauungsmaterial, für Besuch von Synode, Kapiteln und Kursen und für Berufskleider, ausserdem ein Teil der Auslagen für Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung eines Arbeitszimmers.

C. Sind beide Ehegatten erwerbstätig,

so werden die Abzüge für die Berufsauslagen bei der Staats- und Gemeindesteuer für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

D. Wehrsteuer

(Abzüge für Berufsauslagen entsprechend Abs. A, Ziff. 3)

- Alleinstehende, ledige Primarlehrer und
 -lehrerinnen Fr. 400.—
 Alleinstehende, ledige Sekundarlehrer und
 -lehrerinnen Fr. 500.—

Lehrerehepaar:

- Primarlehrer Fr. 750.—
 Sekundarlehrer Fr. 950.—

Wir machen die teilweise oder nebenamtlich an Gewerbeschulen beschäftigten Lehrkräfte ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der ohne besonderen Nachweis zulässige Pauschalabzug für Berufsauslagen im Zusammenhang mit diesem Nebenerwerb 10 % der Besoldung aus dieser Tätigkeit, höchsten aber Fr. 600.— beträgt.

Für den Vorstand des ZKLV:
 Der Aktuar: H. Künzli

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

24. und 25. Sitzung, 10. und 17. September 1958
Pestalozzianum

Das Jahrbuch 1958 der ostschweizerischen Sekundarlehrerkonferenzen ist erschienen; als Zürcher Arbeiten enthält es den fein empfundenen Nachruf auf Verlagsleiter Ernst Egli von E. Lauffer, den Vortrag von Dr. W. R. Corti, die Facharbeiten von G. Huonker, E. Rüegger und Dr. E. Bienz sowie die Chronik unserer Konferenz. Der Vorstand spricht seine Genugtuung über diesen repräsentativen Beitrag aus und beschliesst die entsprechenden Entschädigungen.

Der Erziehungsrat meldet uns seinen Beschluss vom 16. Juli 1958, nach dem das von einer Arbeitsgemeinschaft der SKZ überarbeitete Lehrmittel *Gedichte* den Verfassern unter Verdankung der geleisteten Arbeit abgenommen, in Druck gegeben und für fünf Jahre provisorisch obligatorisch erklärt worden ist.

Dr. A. Gut und H. Herter orientieren über die dankenswerten Bemühungen von Prof. Dr. Straumann für die Organisation eines *Englischkurses* im Sommer 1959 an einer englischen Universität. Als Kursort wird Edinburgh bestimmt. Man hofft, die Kursteilnehmer in Familien unterbringen zu können. Aus dem Kanton Zürich sind 40 provisorische Anmeldungen eingegangen.

Die durch unsern Lehrplanentwurf angeregte Absicht der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM), eine *Musiktagung* mit Demonstrationen von Schülerorchestern und einer Aussprache über die Einführung des fakultativen Musikunterrichts an der Volksschule durchzuführen, wird begrüsst. Da sie auch andere Schulstufen interessiert, soll die Durchführung zusammen mit Oberstufen- und Realstufenkonferenz, wenn möglich mit der Schulsynode und der Synodalkommission für Volksgesang, an die Hand genommen werden.

Der Vorstand der Schulsynode ersucht uns um Stellungnahme zum Schlussbericht der Synodalkommission «Anschluss Sekundarschule-Mittelschule». Wir möchten die wichtige Frage der gesamten Konferenz vorlegen und setzen darum die Jahresversammlung, deren Hauptgeschäft sie bilden soll, bereits auf den 25. Oktober an; Dr. H. Haeberli wird ersucht, das Referat zu übernehmen. Er wird auch als Referent für den Minderheitsantrag der Synodalkommission an der Kapitelsreferentenkonferenz bestimmt.

Mit Schreiben vom 11. September 1958 ersucht uns die Erziehungsdirektion um Stellungnahme zu einer

Eingabe des Arbeitsausschusses der «*Aktion der schweizerischen Hochschulen zugunsten ihrer ungarischen Flüchtlingsstudenten*» betreffend Wiederholung der «*Kerzenaktion*», bei der auch Lehrer und Schüler der Sekundarschulen mitwirken sollen. Bei aller Sympathie für den Zweck der Aktion teilen wir die von der Erziehungsdirektion angedeuteten Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Schüler für eine solche spezielle Aktion neben ihrer Mitwirkung an andern Sammlungen, besonders da auch für die allgemeine Flüchtlingshilfe gesammelt wird und vielenorts die Sekundarschüler zur gleichen Zeit für den Pro-Juventute-Karten- und Markenverkauf tätig sind. Immerhin erklärt sich der Vorstand bereit, bei grundsätzlichem Einverständnis der Erziehungsdirektion, ein Mitglied des Arbeitsausschusses an der Jahresversammlung kurz über die Kerzenaktion orientieren zu lassen, in der Meinung, es sollten sich nur Klassen daran beteiligen, die im kommenden Quartal an Hilfs- und Sammelaktionen nicht beteiligt sind.

Als Ersteller der *Examenaufgaben* 1958 werden der Erziehungsdirektion vorgeschlagen: für Rechnen und Geometrie I. Klasse: Willi Haas, Meilen; II. Klasse: Ernst Köpfler, Zürich-Oerlikon; III. Klasse: Rudolf Angele, Dübendorf; für Naturkunde und Geographie: Eduard Müller, Winterthur; für Deutsch, Französisch und Geschichte: Max Leissing, Zürich 11.

Verlag: Die *Englischbuchkommission* erhält die Kompetenz, durch den Graphiker E. Baer sechs Zeichnungen des Buches von H. Herter abändern zu lassen. In sechs Jahren ist eine Auflage von 20 000 Exemplaren abgesetzt worden; es wird beschlossen, die zweite Auflage gleich gross herauszugeben.

Im Auftrag der Prosynode überweist uns der Vorstand der Schulsynode Antrag und Anregungen des Schulkapitels Zürich, 2. Abteilung, betreffend *Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen*, speziell Unterseminarien. Eine Kommission für Mittelschulaufnahmeprüfungen wird ihre Arbeit anfangs November aufnehmen und die Abklärung dieser sowie verwandter Fragen (Vereinheitlichung der Prüfungen an den Seminarien, vermehrte Informationsmöglichkeit über die Kandidaten für das Seminar) möglichst rasch fördern.

Vorbereitung der *Jahresversammlung*. Die diesjährige Versammlung wird den *Vorstand* neu zu bestellen haben. Vizepräsident *Dr. Albert Gut*, Kloten, will aus ihm ausscheiden. Der Vorstand verzichtet ungern auf seine Mitwirkung und spricht ihm den herzlichsten Dank für seine grossen und vielseitigen Dienste aus. W. Weber

Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich

*Ordentliche Jahresversammlung
und Kurs für Weihnachtsarbeiten*

15. November, Zürich

Annähernd 400 Lehrer und Lehrerinnen aus Stadt und Kanton fanden sich am 15. November 1958 im Schulhaus Kornhausbrücke, Zürich, zu einem ganztägigen Bastelkurs für Weihnachtsarbeiten ein. In seiner Begrüssungsansprache an Behördemitglieder und Teilnehmer wies der Präsident *Robert Merz*, Stäfa, auf die grosse, vielfältige Aufgabe des Elementarlehrers hin. In

unaufhörlicher Kleinarbeit, die von Freude und Abwechslung geleitet sein muss, hat er seine ganze Persönlichkeit einzusetzen, um Konzentrationsfähigkeit, Freude an der Leistung und Durchhaltewillen im Kinde zu wecken und in ihm damit die Arbeitsgrundlage für die spätem Schuljahre zu bilden. Die Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse an den Schulanfänger setzen beim Lehrer grosse pädagogische und methodische Fähigkeiten voraus. Ausserdem spiegelt sich die Betriebsamkeit unserer Zeit besonders im Schulanfänger wider, dessen Triebhaftigkeit erst vom noch zu schulenden Willen nach und nach beherrscht werden kann. Die daraus hervorgehenden Probleme der Disziplin zusammen mit den grossen Begabungsunterschieden stellen den Lehrer täglich vor eine grosse Aufgabe. Sie in bester Weise zu lösen ist sein Ziel. Dabei sollte er aber auch auf die Anerkennung von aussen zählen dürfen.

Seit Frühjahr 1958 wird in den meisten Schulen mit den neuen Lesebüchern der 2. und 3. Primarklasse gearbeitet. Das Echo, das sie gefunden, ist ein erfreuliches, und die Nachfrage nach dem letzten Jahrbuch der Konferenz «*Der Sprachunterricht auf der Elementarstufe*», aus der Feder von *Alice Hugelshofer-Reinhart*, der Bearbeiterin der Lesebüchlein, ist gross.

In der Leitung der Interkantonalen Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe vollzieht sich ein Wechsel. Der derzeitige Vorsitzter, *Walter Schmid*, Stäfa, tritt aus gesundheitlichen Gründen zurück. Dankbar erinnern wir uns der von ihm geleiteten, gut besuchten und hohes Niveau haltenden Veranstaltungen. In verdankenswerter Weise tritt *Rudolf Schoch* in die Lücke, der schon einmal mit Auszeichnung die Arbeitsgemeinschaft leitete.

Der Präsident verdankt die grossen Verdienste der zurücktretenden Vorstandsmitglieder *Walter Leuthold*, Zürich, und *Caspar Schlittler*, Horgen. An ihrer Stelle werden neu gewählt: *Irma Peter*, Wallisellen, und *Walter Wegmann*, Küsnacht.

Mit dem Vertrieb der Jahrbücher und Arbeitsblätter, die dem Elementarlehrer Anregung für die verschiedensten Arbeitsgebiete geben, hat die Konferenz auch im Berichtsjahr gute Dienste geleistet. Das nächste Jahrbuch, verfasst von *Hans Ess*, Zeichenlehrer und Vizedirektor am Oberseminar, wird dem Zeichenunterricht auf der Elementar- und Realstufe gewidmet sein. Jahresrechnung von Verlag und Konferenz wurden von der Versammlung mit bestem Dank an *Jakob Schneider*, Winterthur, und *Walter Leuthold*, Zürich, abgenommen.

Unter Führung der Leiter *P. Giezendanner*, Romanshorn, *W. Zurbuchen*, Winterthur, und *R. Hauser*, Kilchberg, begann die Kursarbeit, die bis zum Abend dauerte und den Teilnehmern wertvolle Anregungen vermittelte. Dank sei hier auch der *Firma Schubiger* in Winterthur gesagt, die das Arbeitsmaterial für jeden Kursteilnehmer in bester Art bereitgestellt hatte.

Kerzen wurden auf verschiedene Weise bemalt und geschmückt, kleine und grosse Strohsterne zu Christbaumschmuck gebunden und gezackt und als besonders hübsche Arbeiten Kieselsteine als Mosaik in Gips gelegt. Diese letztgenannte Arbeit wird aber leider manchenorts zufolge der grossen Schülerzahlen und mangels geeigneter Bastelräume zurückgestellt werden müssen. Doch hoffen wir, dass auch in dieser Beziehung die Zusammenarbeit aller Schulstufen Erfolge zeitigen werde.

L. Traber

Reallehrer-Konferenz des Kantons Zürich

VORSTANDSVERZEICHNIS

Der an der Jahresversammlung vom 8. November 1958 gewählte, teilweise ergänzte Vorstand konstituierte sich am 26. November 1958:

Präsident:

Otto Wettstein, Männedorf, Im Schneeberg

Vizepräsident:

Hans May, Zürich 2/41, Tuschgenweg 32

Korrespondenz-Aktuar:

Hans Muggli, Uster, Tulpenstrasse 2

Protokoll-Aktuar:

Hans Ehrismann, Wetzikon, Kantonsschulweg 4

Konferenz-Quästor:

Hans Ambühl, Winterthur, Türlimattstrasse 3

Verlagsleiter:

Max Müller, Winterthur, Ruhtalstrasse 20

Beisitzer:

Karl Schaub, Zürich 38, Moosstrasse 45

Der Protokoll-Aktuar:
H. Ehrismann

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

27. Sitzung, 18. September 1958, Zürich

In einer kurzen Aussprache werden nochmals die mit der angeregten Aenderung der bisherigen Ferienregelung zusammenhängenden Fragen besprochen, wobei auch die neueste Anregung betreffend «elastischer» Schulferien zur Sprache kommt. Nach der Auffassung des Kantonalvorstandes sollten die Sommerferien nicht allzuweit (höchstens 6 Wochen) ausgedehnt werden.

Der Kantonalvorstand nimmt abschliessend Stellung zu einer Antwort an die Schulpflege Schlieren, den dortigen Schulkonflikt betreffend. Die Antwort erfolgt gemeinsam mit dem Lehrerverein Zürich.

Im Beisein von Kollege H. Frei vom Lehrerverein Zürich erfolgt die zweite Lesung des Vorentwurfes zur Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz.

Die Mutationskommission des Kantonalvorstandes erledigt eine Anzahl Austrittsgesuche (wegen Aufgabe des Berufes, Verheiratung und andern Gründen) sowie eine Anzahl Gesuche um Erlass des Mitgliederbeitrages (wegen Studienaufenthalten oder Erkrankung).

28. Sitzung, 22. September 1958, Schloss Laufen (im Anschluss an die Schulsynode)

An eine vom Chef des Departementes des Innern nach Bern eingeladene Konferenz über die geplante Schaffung einer Unesco-Zentralstelle für Schulfragen wird Jakob Binder abgeordnet.

Erkundigungen an zuständiger Stelle haben ergeben, dass die Leitung der Saffa in keiner Beziehung steht zu der von Fr. Maria Flury verfassten Broschüre zum neuen Volksschulgesetz.

Da der Synodalvorstand nicht in der Lage ist, die von der Synode gefassten Beschlüsse zum Entwurf des Volksschulgesetzes nochmals für die Eingabe an den Kantonsrat drucken zu lassen, übernimmt der ZKLV diesen Nachdruck.

Die im Zusammenhang mit der Revision des Volksschulgesetzes an die Mitglieder des Kantonsrates gerichtete Eingabe der Volksschulgesetzkommission des ZKLV wird bereinigt.

29. Sitzung, 25. September 1958, Zürich

Der Kantonal-Zürcherische Verband der Festbesoldeten hat zu seinem Delegierten in der NAG u. a. unseren Präsidenten Max Suter bestimmt.

Die 2. Lesung des Vorentwurfes der Erziehungsdirektion zu einer Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz wird zu Ende geführt.

In einer Eingabe an die Erziehungs- und die Finanzdirektion wird gewünscht, die Kinderzulagen möchten monatlich gesamthaft vom Staate ausbezahlt und den Schulgutsverwaltungen nachträglich Rechnung gestellt werden über den Gemeindeanteil, analog den Verrechnungen für die Prämien der BVK am staatlichen Grundgehalt.

Dem Wunsche eines Kollegen, die nach Erreichung der Altersgrenze weiterhin im Schuldienste verbleibenden Lehrer von der Beitragspflicht im ZKLV zu befreien, kann der Kantonalvorstand nicht entsprechen. Es wäre hierfür eine Statutenrevision notwendig.

Eine Anfrage von Kollegen im Ruhestand betreffend der Herbstzulage 1957, wird der Erziehungsdirektion unterbreitet.

Eine Gemeinde am See hat beschlossen, der Witwe eines Lehrers eine Rente in der Höhe der Hälfte des dem Verstorbenen zugesicherten Ruhegehaltes auszahlen, als Entgelt dafür, dass die Gemeinde für den Verstorbenen ja keine Prämien zu leisten hatte.

30. Sitzung, 2. Oktober 1958, Zürich

In einer schriftlichen Eingabe sind der Erziehungsdirektion die Abänderungsanträge des Kantonalvorstandes des ZKLV zum Vorentwurf zu einer Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer eingereicht worden.

Der Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes betreffend Auszahlung des Lohnersatzes bei Militärdienst während der Ferien veranlasst den Kantonalvorstand zu einer diesbezüglichen Ergänzung der Eingabe.

In Anwesenheit von Kollege Hans Wymann, Leiter des Pestalozzianums, werden die ersten Massnahmen zur Orientierung der Öffentlichkeit über das revidierte Volksschulgesetz besprochen.

Die Eingabe der Volksschulgesetzkommission des ZKLV an den Kantonsrat betreffend der Revision des Volksschulgesetzes wird endgültig bereinigt, um im Laufe des Oktobers sämtlichen Kantonsräten und Erziehungsräten zugestellt werden zu können.

Die Kollegenschaft einer Gemeinde wird in der Abfassung eines Rekursbegehrens gegen einen Beschluss der Schulpflege in Abwesenheit der Lehrer beraten.

Dabei wird gleichzeitig festgestellt, dass die Beschränkung der Teilnahmepflicht der Lehrerschaft an den Schulpflegesitzungen auf eine Abordnung ohne entsprechenden Gemeindebeschluss ungesetzlich ist.

Kollege Jakob Binder orientiert über die in Bern gepflogenen Verhandlungen betreffend einer Pädagogischen Informationsstelle der Unesco.

Eug. Ernst